

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Steben (BGS-WAS)

[30.20]

vom 04.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 09.09.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2019:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter (netto) entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,80 € pro Kubikmeter (netto) entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Steben, den 05.12.2023

Markt Bad Steben

Bert Horn

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende <u>Satzung</u> wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, "WIR im Frankenwald" Nr. 50/2023, am 15. Dezember 2023 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 18. Dezember 2023

Markt Bad Steben

Bert Horn

Erster Bürgermeister